

## Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in der Stadt Delmenhorst

Die vorstehende Verordnung wurde am 23.03.2000 von der Bez.-Reg. Weser-Ems genehmigt und im Delmenhorster Kreisblatt am 09.05.2000, S. 14, bekannt gemacht; die Verordnung ist am 10.05.2000 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 27 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 09.11.1999 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Schutzgegenstand

Die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Naturschöpfungen und jeweils mit „ND DEL“ bezeichneten Objekte werden zu Naturdenkmalen erklärt.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Die Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den Karten im Maßstab 1:5000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

(2) Je eine Ausfertigung der im Absatz 1 aufgeführten Karten werden bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - aufbewahrt. Die Karten können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Die in den Schutz einbezogene Umgebung ergibt sich aus der Anlage zu § 1 dieser Verordnung.

### § 3 Schutzzweck

Die in der Anlage zu § 1 aufgeführten Naturschöpfungen werden wegen ihrer Seltenheit, Schönheit oder ihrer heimatkundlichen Bedeutung unter Schutz gestellt. Der jeweilige Schutzzweck ist für jedes Naturdenkmal in der Anlage beschrieben.

### § 4 Verbote

(1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.

(2) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen insbesondere:

- a) Die nachhaltige Verdichtung der geschützten Bodenoberfläche und die Versiegelung mit wasserundurchlässigem Material (z.B. Asphalt, Beton etc.);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen des Bodens im Bereich der geschützten Fläche;
- c) Veränderungen des Wasserhaushaltes (ausschließlich des Bereiches der Findlinge);
- d) die Beseitigung oder Beschädigung einzelner zum Naturdenkmal gehörender Bäume oder Teile dieser Bäume;
- e) die Beseitigung oder Beschädigung der zum Naturdenkmal erklärten Findlinge;
- f) die Anwendung chemischer Wirkstoffe, die über eine ordnungsgemäße Grundstücksnutzung hinausgehen, sowie deren Lagerung;
- g) das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln und anderen Gegenständen;
- h) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
- i) die Errichtung von Zäunen und das Aufstellen von Bänken im geschützten Bereich;
- j) die Errichtung von Versorgungsleitungen aller Art;
- k) im landwirtschaftlichen Bereich das Lagern forst- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie z.B. Stroh, Silagen, Holz;
- l) das Lagern von Baumaterialien, Bauschutt und Abfällen aller Art;
- m) das Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen.

### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 des NNatG Befreiung gewähren.



**Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Delmenhorst**

- 2 -

**§ 6****Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach § 29 Abs. 2 des NNatG verpflichtet, die angeordneten und für den Naturschutz erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Naturdenkmälern zu dulden.

(2) Auf Antrag soll die Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, nach ihren fachlichen Vorgaben die nach Abs. 1 im Einzelfall angeordneten und notwendigen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung innerhalb einer angemessenen Frist selbst durchzuführen.

**§ 7****Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 des NNatG handelt, wer ohne erteilte Befreiung (§ 5) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

**§ 8****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 12. August 1937, veröffentlicht in der Oldenburgischen Staatszeitung, Bezirksbeilage Delmenhorst, vom 15. August 1937, und die 1. Nachtragsverordnung vom 8. September 1952, veröffentlicht im Delmenhorster Kreisblatt vom 25. September 1952, außer Kraft.

Delmenhorst, den 31. März 2000  
STADT DELMENHORST

Thölke  
Oberbürgermeister

Dr. Boese  
Oberstadtdirektor



## Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Delmenhorst

- 3 -

## Anlage zu §§ 1 und 3 der Verordnung über die Naturdenkmale in der Stadt Delmenhorst

Natur-Denkmal	Bezeichnung (Anzahl, Name) (wissenschaftl. Name)	Beschreibung	geographische Lage	Schutzzweck	geschützte Fläche und Umgebung	derzeitige Nutzung
<b>ND DEL 1</b>	<b>2 Persische Eichen</b> ( <i>Quercus macranthera</i> )	Bei der Anlegung des „Wolleparks“ wurden ursprünglich 3 dieser aus dem Kaukasus und dem nördlichen Iran stammenden Eichenart gepflanzt, die in Deutschland sehr selten und sonst nur in Arboreten (Baumgärten mit verschiedenen Hölzern zu Studienzwecken) zu finden ist. Es sind noch zwei Exemplare verblieben. Stammumfänge: 1,70 und 4 m (dreistämmig); Kronendurchmesser: 10 und 14 m.	<b>Wollepark-See,</b> Südufer, DGK5: 2917/17, Gemarkung Delmenhorst, Flur 22, Flurst.-Nr. 537/55	Heimatkundliche Bedeutung und Seltenheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus 5 m	Park, öffentliche Grünanlage
<b>ND DEL 3</b>	<b>2 Sumpfympressen</b> ( <i>Taxodium distichum</i> )	Die beiden doppelstämmigen Bäume wurden bei der Anlegung des Wolleparks gepflanzt (Planung von W. Bengue). Die Sumpfympressen sind in den Sumpfwäldern und Überschwemmungsgebieten des südöstlichen Nord-amerikas heimisch und in diesem Alter in Deutschland sehr selten. a) Stammumfänge: 2,90 und 2,70 m (zweistämmig); Kronendurchmesser: 9 m; b) Stammumfänge: 2,80 und 2,60 m (zweistämmig); Kronendurchmesser: 7 m.	<b>Wollepark-See,</b> Südufer, DGK5: 2917/17, Gemarkung Delmenhorst, Flur 22, Flurst.-Nr. 537/55	Heimatkundliche Bedeutung und Seltenheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus 5 m	Park, öffentliche Grünanlage
<b>ND DEL 4</b>	<b>Findling</b> an der Delme	Der Findling ist bei der Abschmelzung der letzten Vereisungsmassen im Toteis des Urstromtals der Delme geblieben und weist teilweise eine starke Schichtung auf. Länge: 180 - 200 cm; Breite: 165 cm.	<b>Delmedeich,</b> Wiekhorn, binnenseitig, rechts, DGK5: 2917/23, Gemarkung Delmenhorst, Flur 57, Flurst.-Nr. 240/7	Heimatkundliche Bedeutung	Grundfläche unter dem Findling plus 5 m	Gehölzfläche zwischen Deich und Sportanlage
<b>ND DEL 5</b>	<b>Findling</b> am Braklandsbusch	Der Findling stammt von Hünengräbern, die 250 m von dem jetzigen Fundort entfernt waren. Die meisten Findlinge sind für Bauzwecke abtransportiert worden. Länge: 165 cm; Breite: 165 cm.	<b>Braklandsbusch,</b> DGK5: 2917/22, Gemarkung Delmenhorst, Flur 58, Flurst.-Nr. 118/1	Heimatkundliche Bedeutung	Grundfläche unter dem Findling plus 5 m	Laub- und Mischwald, Spazierwege, Erholungsfunktion



## Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Delmenhorst

- 4 -

Natur-Denkmal	Bezeichnung (Anzahl, Name) (wissenschaftl. Name)	Beschreibung	geographische Lage	Schutzzweck	geschützte Fläche und Umgebung	derzeitige Nutzung
<b>ND DEL 6</b>	<b>2 Stieleichen</b> (Quercus robur)	Schöne Eichengruppe inmitten von Ackerflächen, früher Bestandteil einer Wallhecke. Sog. „Barnsteineichen“, mit Hochsitz des Jägers Barnstein, Alter ca. 150 Jahre. Stammumfänge: 3,50 und 3,00 m; Kronendurchmesser: 18 und 15 m.	<b>Sandhausen</b> („Barnsteineichen“), DGK5: 2917/6, Gemarkung Hasbergen, Flur 2, Flurst.-Nr. 85/1	Heimatkundliche Bedeutung und Schönheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus 5 m	Acker (Mais)
<b>ND DEL 7</b>	<b>1 Stieleiche</b> (Quercus robur)	Eine ca. 150 Jahre alte Eiche neben einem alten Felderschließungsweg. Stammumfang: 2,90 m; Kronendurchmesser: 16 m.	<b>Neuendeeler Weg</b> , DGK5: 2917/12, Gemarkung Hasbergen, Flur 3, Flurst.-Nr. 116,117	Schönheit	Grundfläche im Kronentraufbereich des Baumes plus 5 m	Acker (Mais), Zufahrt für Anwohner und Land- wirte
<b>ND DEL 8</b>	<b>Rotbuchen-Allee</b> (Fagus sylvatica)	Die Rotbuchen-Allee wurde um 1800 gepflanzt. Ursprünglich führte sie zum Heuerhaus des Gutes Hemmelskamp und wurde nach 20 Jahren verlängert. Sie erstreckt sich auf einer Strecke von 300 m. Stammumfänge im Mittel: 3,50 m.	<b>Hemmelskamp 36</b> , Hauptzufahrt zum Gut Hemmelskamp, DGK5: 2917/12, Gemarkung Hasbergen, Flur 2, Flurst.-Nr. 253/116	Heimatkundliche Bedeutung und Seltenheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus ein Streifen von 5 m	Acker- und Grünland-flä- chen, Zufahrt für Anwohner und Land- wirte
<b>ND DEL 9</b>	<b>2 Stieleichen</b> (Quercus robur)	Freistehende und schön ausgeprägte Stieleichen binnenseitig am Deich des Gut Hemmelskamp. Stammumfänge: 3,85 und 3,95 m; Kronendurchmesser: 20 m.	<b>Gut Hemmelskamp</b> , binnenseitig des Deiches, DGK5: 2917/12, Gemarkung Hasbergen, Flur 2, Flurst.-Nr. 116/3	Heimatkundliche Bedeutung und Schönheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus 5 m	Rinderwiese
<b>ND DEL 10</b>	<b>1 Blutbuche</b> (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Schöne Blutbuche im Eingangsbereich des Friedhofes (dieser wurde 1897 angelegt). Stammumfang: 4,10 m; Kronendurchmesser: 25 m.	<b>Wildeshäuser Str. 119</b> (ev.-luth. Friedhof), DGK5: 2917/22, Gemarkung Delmenhorst, Flur 58, Flurst.-Nr. 102/2	Heimatkundliche Bedeutung und Seltenheit	Grundfläche im Kronentraufbereich des Baumes plus 5 m	Öffentliche Grünanlage, Friedhof
<b>ND DEL 11</b>	<b>2 Blutbuchen</b> (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Die Bäume stehen im Garten eines ehemaligen Landhauses des Großkaufmanns Thyarks. Stammumfänge: 4,95 und 4,45 m; Kronendurchmesser: 22 und 20 m.	<b>Oldenburger Str. 49</b> („Villa“), DGK5: 2917/23, Gemarkung Delmenhorst, Flur 57, Flurst.-Nr. 19/7	Heimatkundliche Bedeutung und Schönheit	südöstliche Parkanlage, gemäß Kartendarstellung von 60 x 40 m	Parkanlage zum Jugend- freizeithaus „Villa“



## Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Delmenhorst

- 5 -

Natur-Denkmal	Bezeichnung (Anzahl, Name) (wissenschaftl. Name)	Beschreibung	geographische Lage	Schutzzweck	geschützte Fläche und Umgebung	derzeitige Nutzung
<b>ND DEL 12</b>	<b>1 rosarändige Blutbuche</b> (Fagus sylvatica 'Purpurea Roseo-Marginata')	Auf einem ehemaligen Gärtneriegelände stehende sehr seltene Züchtung aus den Jahren um 1885, ca. 1900 gepflanzt. Stammumfang: 2,50 m; Kronendurchmesser: 24 m.	<b>Parkstr. 16,</b> DGK5: 2917/23, Gemarkung Delmenhorst, Flur 56, Flurst.-Nr. 47/1	Heimatkundliche Bedeutung und Seltenheit	Grundfläche im Kronentraufbereich des Baumes	Private Grünanlage
<b>ND DEL 13</b>	<b>4 Stieleichen</b> (Quercus robur)	Eine ca. 200 Jahre alte Stieleichengruppe am Hauptzugangsweg zum Kleinen Emshoop. Stammumfänge: 2,50 - 3,10 m; Kronendurchmesser: 10 - 13 m.	<b>Klein Emshoop,</b> Hauptzufahrt, DGK5: 2918/17, Gemarkung Hasbergen, Flur 10, Flurst.-Nr. 112/7	Heimatkundliche Bedeutung und Schönheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus 5 m	Grünland (Weide)
<b>ND DEL 14</b>	<b>Rotbuchen-Allee</b> (Fagus sylvatica)	Eine ca. 150 - 200 Jahre alte Rotbuchen-Allee an der Hauptzufahrt zum Gut Dauelsberg (Gut aus dem 13. Jahrhundert). Die Bäume haben Stammumfänge von bis zu 3,10 m.	<b>Syker Str. 369,</b> Hauptzufahrt zum Gut Dauelsberg, DGK5: 2918/16, Gemarkung Delmenhorst, Flur 44, Flurst.-Nr. 3/3	Heimatkundliche Bedeutung	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus ein Streifen von 5 m	Grünland und Forstflächen, Zufahrt für Anwohner und Landwirte
<b>ND DEL 15</b>	<b>9 Stieleichen</b> (Quercus robur)	Eine Stieleichengruppe, die zum Wald des Gut Hasport gehörte und bei der Ausbaggerung des Sees 1958/59 erhalten wurde. Stammumfänge: 2,60 - 3,80 m; Kronendurchmesser im Mittel: 21 m.	<b>Hasport-See,</b> DGK5: 2917/30, Gemarkung Delmenhorst, Flur 45, Flurst.-Nr. 261/388	Schönheit	Grundfläche im Kronentraufbereich der Bäume plus 5 m	Öffentliche Grünanlage
<b>ND DEL 16</b>	<b>1 Blutbuche</b> (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Schöne Blutbuche mit arttypischem Erscheinungsbild. Stammumfang: 2,80 m; Kronendurchmesser: 20 m.	<b>Blücherweg 2,</b> DGK5: 2917/29, Gemarkung Delmenhorst, Flur 48, Flurst.-Nr. 292/8	Schönheit	Grundfläche im Kronentraufbereich des Baumes plus 5 m	Parkplatz eines Wohn- und Geschäftshauses

